Umgang mit Zoonose-Erregern

Sabine Eva Dudek

Institut für Molekulare Virologie, Münster

BSL-3-Workshop "Fachkundige Person" 23. Februar 2016 Braunschweig







- Zoonose abgeleitet aus dem Griechischen
 - zoon = Lebewesen
 - nosos = Krankheit
- Infektionskrankheiten, die von Viren, Bakterien, Parasiten, Pilzen und Prionen verursacht werden und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können
- Übertragungswege:
 - durch direkten Kontakt
 - über Vektoren wie Mücken und Zecken
 - > über Lebensmittel (z.B. Milch, Eier, Fleisch...)

Quellen: http://www.zoonosen.net/Zoonosenforschung.aspx

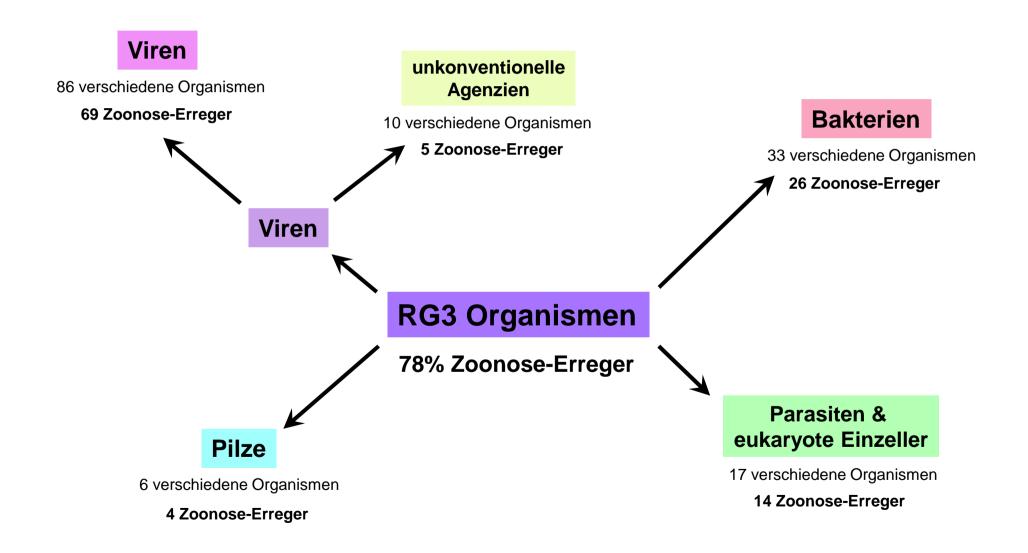




- BioStoffV regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten (BioStoffV § 1 (1))
- Biostoffe sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen, sowie TSE assoziierte Agenzien (BioStoffV § 2 (1) 1. & 2.)
- Mikroorganismen = Bakterien, Viren, Protozoen und Pilze (→ fähig zur Vermehrung oder Weitergabe von genetischem Material) (ВіоЅtоffV § 2 (3))
- Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in Risikogruppen eingestuft
- Risikogruppe 3: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich (BioStoffV § 3 (1) 3.)

RG3 Organsimen – Zoonose-Erreger





Quellen: TRBA460, TRBA462, TRBA464, TRBA466



Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)



- Gesetz zur Regelung der Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG § 1)
- > Tierseuche: Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf
 - > Tiere oder
 - Menschen (Zoonose)

übertragen werden kann (TierGesG § 2)





- Verordnung, die anzeigepflichtige Tierseuchen listet
- > 54 anzeigepflichtige Tierseuchen,
 - davon 10 als RG3 Organismen eingestuft, die alle Zoonose-Erreger sind
 - equine Enzephalomyelitis Viren
- FLUAV HPAIV (H5 & H7)
- Orthopoxvirus simiae
- Rhabisvirus & andere Lyssaviren
- Rift-Valley-Fieber Virus
- West-Nil-Virus

- Bacillus anthracis
- Brucella melitensis
- Burkholderia mallei
- Mycobacterium bovis & caprae

Quellen: TierSeuchAnzV § 1, TRBA462, TRBA466





- wer mit (anzeigepflichtigen) Tierseuchenerregern arbeiten, insbesondere
 - Versuche
 - mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten oder
 - Fortzüchtung vornehmen will oder
 - > Tierseuchenerreger erwerben oder abgeben will,

bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (TierSeuchErV § 2)

für Erlaubnis erforderliche Sachkenntnis durch Approbation oder Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie oder Lebensmittelchemie und mindestens dreijährige Tätigkeit auf beantragtem Gebiet (TierSeuchErV § 4)



Infektionsschutzgesetz (IfSG)



- ein Krankheitserreger ist ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann (Ifse § 2 1.)
- wer Krankheitserreger ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (IfSG § 44)
- Voraussetzung für die Erlaubnis ist die erforderliche Sachkenntnis durch ein medizinisches oder naturwissenschaftliches Studium mit mikrobiologischem Inhalt und mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person mit Erlaubnis (Ifsg § 47 (2))

Infektionsschutzgesetz (IfSG)



- Meldepflicht bei Nachweis von Krankheitserregern → 51 Erreger bzw. Erregertypen
 - davon 20 als RG3 Organismen eingestuft, davon sind 14 Zoonose-Erreger
- FSME-Virus
- Gelbfiebervirus
- Hantaviren
- FLUAV HPAIV (H5 & H7)
- Rhabisvirus
- Erreger viralerhämorrhagischer Fieber

- Bacillus anthracis
- Brucella melitensis
- Chlamydia psittaci
- Coxiella burnetii
- > EHEC
- Francisella tularensis
- Mycobacterium bovis & caprae
- Yersinia pestis

(6 Überschneidungen mit TierSeuchAnzV)

Quelle: IfSG §§ 6 & 7, TRBA462, TRBA466

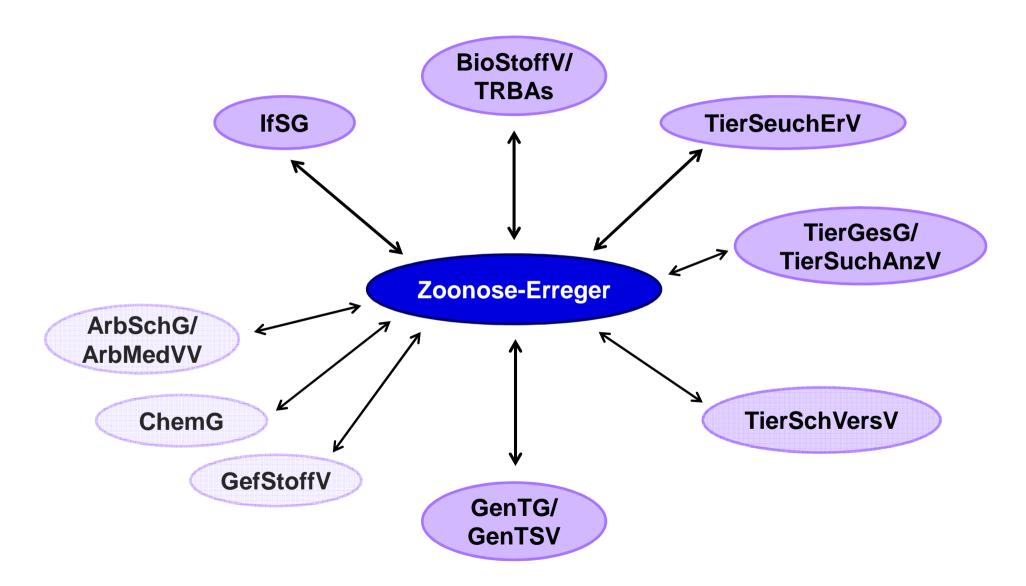




- das GenTG schützt Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und schafft den rechtlichen Rahmen für die Erforschung und den wissenschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik (GenTG § 1)
- > die GenTSV regelt Sicherheitsanforderungen an gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV § 1)
- ZKBS als Expertengremium, prüft und gibt Stellungnahmen zu GVO auf mögliche Risiken für den Menschen, Tiere und die Umwelt ab
- ➤ Veränderungen am Zoonose-Erreger sind Gegenstand des Gentechnikrechts → Anforderungen sind zu beachten

Arbeit mit Zoonose-Erreger – Rahmenbedingungen







Diskrepanzen in Regularien



- ➤ afrikanische Schweinepest → Virus der afrikanischen Schweinepest (Asfaviridae)
- ➤ Rinderpest → Rinderpestvirus (Paramyxoviridae)
- ▶ nach TRBA462 RG1 mit Zusatz t4 ← → nach ZKBS Einstufung als RG4
- ▶ t4 = wegen der Wirbeltierpathogenität können aus tierseuchenrechtlicher Sicht Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden, die vergleichbar mit den Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 4 ein Entweichen des Virus in die äußere Umgebung bzw. in andere Arbeitsbereiche verhindern



Warum sind Zoonosen von Bedeutung?



- Faktoren, die Zoonosen begünstigen:
 - schnelles Bevölkerungswachstum



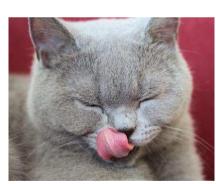


- klimatische Veränderungen



Foto Freilandhühner

Foto Massenhaltung von Legehühnern



© SED

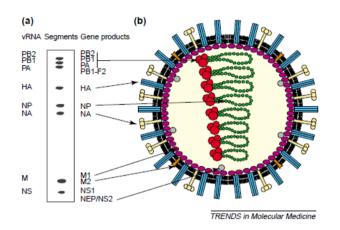
Quellen: http://www.zoonosen.net/Zoonosenforschung.aspx;



Praktische Arbeit mit Zoonose-Erregern – FLUAV



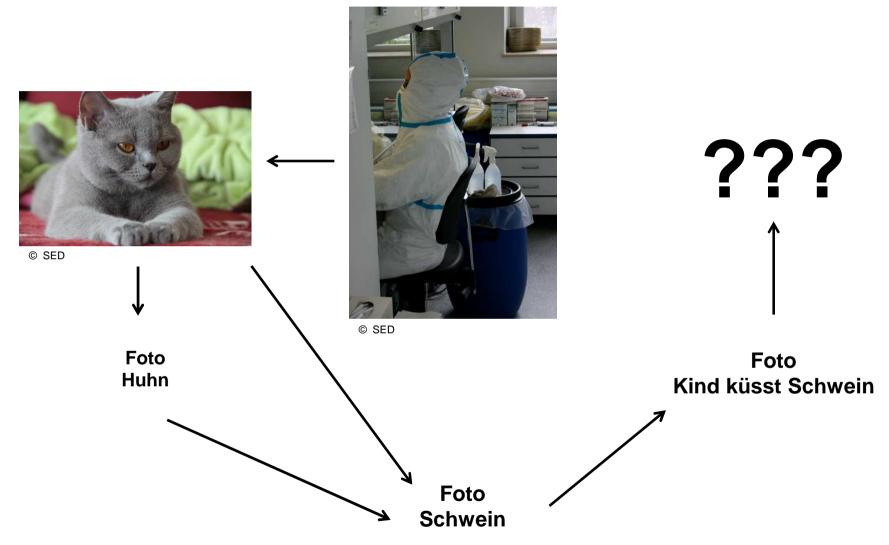
- Orthomyxoviridae
- behülltes Viruspartikel
- segmentiertes einzelstrang (-)RNA Genom
- Hüllproteine HA und NA bestimmen den Subtyp und die Wirtsspezifität



- Übertragung durch Aerosole
- Inkubationszeit: wenige Stunden bis 5 Tage
- Ausscheidung infektiöser Viren ab erster Symptome bis zu 7 Tage, aber Ausscheidung vor Symptombeginn ist möglich
- pathogen bzw. infiziert Menschen, Vögel, Schweine, Pferde, Hunde, Katzen, Robben, Fledermäuse, Mäuse, Frettchen, Wasservögel
- → die verschiedenen Subtypen gehören der Risikogruppen RG2, RG3 oder RG4 an → Arbeiten in den Laboren der entsprechenden Schutz-/Sicherheitsstufen

Arbeiten mit FLUAV





Umgang mit Zoonose-Erregern im Labor



- sachgemäßes Lagern der Erreger (Gefäße, Tiefkühlung)
- angemessene baulich-technische und organisatorische Schutzmaßnahmen einhalten
- persönliche Schutzmaßnahmen einhalten
- angemessene Desinfektion/ Dekontamination des Arbeitsbereiches
- > sachgemäße Inaktivierung und Entsorgung kontaminierter Einwegwaren (→ Autoklavieren)
- > sachgemäße Inaktivierung und Entsorgung von Versuchstieren
 (→ Autoklavieren)
- sachgemäße ordentliche Desinfektion des Experimentators
- arbeitsmedizinische und präventive Angebote wahrnehmen
- aufmerksam sein gegen Krankheitssymptome



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

